

S a t z u n g

der Gemeinde Malente über die Bildung und Tätigkeit
eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S 159), geändert durch Gesetz vom 06.12.91 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640) und vom 21.0.6.94 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 304) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dez. 1994.

folgende Satzung erlassen:

§ 1 : A l l g e m e i n e s

(1) In der Gemeinde Malente wird ein Seniorenbeirat gebildet, dessen Zweck die Vertretung aller älterer Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde ist. Der aufgrund dieser Satzung gebildete Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Malente als eine Interessenvertretung der älteren Bürgerinnen und Bürger anerkannt und in seinem Wirken unterstützt.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich. Er ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

§ 2 : Z u s a m m e n s e t z u n g u n d W a h l d e s S e n i o r e n b e i r a t e s

(1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 9 gewählte Mitglieder.

(2) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Malente, die das 60. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden werden.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens 6 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Malente haben. Stichtag ist der Tag der Kommunalwahl.

(4) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Gewählt wird in dem Jahr, in dem die Gemeindevertretung gewählt wird. Bis zum ersten Zusammentreten des neuen Seniorenbeirates bleibt der bisherige im Amt.

(5) Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden.

(6) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlußfähig.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 3 : A u s s c h e i d e n

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 4 : V o r s i t z e n d e r , s t e l l v . V o r s i t z e n d e r , S c h r i f t f ü h r e r

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(2) Der Seniorenbeirat wird nach außen durch seinen Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Seniorenversammlung.

§ 5 : A u f g a b e n

(1) Der Seniorenbeirat soll sich für die Belange der Seniorinnen und Senioren einsetzen. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.

(2) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(3) Der Seniorenbeirat berät die Gemeinde Malente in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.

Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde betreffen. Die jeweils anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirates werden als Sachverständige betrachtet, denen auf Wunsch zu allen seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten das Wort erteilt wird.

Dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates werden alle Einladungen zu den Ausschusssitzungen termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere über Geheimhaltung und Datenschutz entgegenstehen.

Im "nichtöffentlichen Teil" einer Sitzung ist der Seniorenbeirat nicht zugelassen.

(4) In Zusammenarbeit mit den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Malente kann der Seniorenbeirat ein spezielles Veranstaltungs- und Kultur-Programm für Seniorinnen und Senioren erarbeiten.

(5) Der Seniorenbeirat ist kein "Organ der Gemeinde Malente". Er und seine Mitglieder sind weder berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und mit Wirkung für die Gemeinde Malente abzuschließen, noch ist es Aufgabe des Seniorenbeirates, für die Gemeinde Malente in sonstiger Weise verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben. Die Zuständigkeit der Gremien der Gemeinde Malente und ihrer Dienststellen wird durch die Bildung des Seniorenbeirates nicht berührt.

(6) Die Gemeinde Malente stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates und für die Seniorensprechstunden sowie angemessene finanzielle Mittel für die Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung.

§ 6 : Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat ist vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

(3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Der Seniorenbeirat kann sich bei Bedarf im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 : I n k r a f t t r e t e n

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Malente-Gremsmühlen, den 22. Dez. 1994

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -



(Bestmann)

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Malente über die

Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates vom 22. Dezember 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. S. 147) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 21. April 1998 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Malente über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates vom 22. Dezember 1994 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wählbar sind die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Malente haben.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Bis zum ersten Zusammentreten des neuen Seniorenbeirates bleibt der bisherige im Amt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 05. Mai 1998

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -

gez. Koch